

Offener Brief von Asylhelfern aus Eurasburg/Beuerberg wegen der restriktiven Erteilung von Arbeitsgenehmigungen durch die Ausländerbehörde beim LRA

Eurasburg, den 01.02..2017

Sehr geehrter Herr Landrat Niedermaier,

seit Beginn dieses Jahres wird es von der Ausländerbehörde des LRA Bad Tölz-Wolfratshausen abgelehnt, Asylbewerbern aus diversen Herkunftsländern Arbeitsgenehmigungen zu erteilen bzw. bereits erteilte Genehmigungen zu verlängern. Dabei beruft sich die Behörde auf eine Weisung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.12.2016, laut der Asylbewerbern mit „geringer Bleibeperspektive“ keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden dürfe.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19. Dez. 2016 wird aber lediglich darum gebeten, die Hinweise, die das Bayer. Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr zur Ermessensausübung bei Anträgen auf Beschäftigungserlaubnis von Asylbewerbern sonstiger Herkunftstaaten erlassen hat, zu beachten.

Im Schreiben des Innenministeriums, das sich an diverse Behörden richtet, unter denen sich auch die Regierung von Oberbayern und die Zentrale Ausländerbehörde Oberbayerns befinden, werden entsprechende Hinweise aus dem IMS vom 01.09.2016 zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten zitiert.

Unter anderem heißt es:

„Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 kann die Ausländerbehörde einem Asylbewerber, der nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, _ nach pflichtgemäßem Ermessen_ die Ausübung einer Beschäftigung erlauben.

Asylbewerbern aus sicheren Herkunftstaaten sind grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse zu erteilen (s. Ziffer 2.2.2 des IMS vom 01.09.2016).“
(Sichere Herkunftsländer sind nach § 29a i.V.m. Anlage II AsylG derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosowo, EJR Mazedonien, Montenegro, Senegal, und Serbien.)

„Für Asylbewerber aus sonstigen Herkunftstaaten werden in Ziffer 2.2.2 des IMS vom 01.09.2016 einige (nicht abschließende) Ermessensgesichtspunkte aufgeführt, die für bzw. gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen. Einen wesentlichen Gesichtspunkt bei der Ermessensausübung stellt die aktuelle Anerkennungsquote des BAMF für den Herkunftstaat des jeweiligen Asylbewerbers (also dessen Bleibewahrscheinlichkeit) dar. Ist aufgrund hoher Anerkennungsquote ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten, spricht dies für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit besteht derzeit bei Asylbewerbern aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien. Aktualisierungen usw. erfolgen durch das BAMF.

Umgekehrt kommt einer geringeren Anerkennungsquote im Rahmen der Ermessensausübung zulasten des Asylbewerbers um so mehr Gewicht zu, je niedriger die Quote ist. In Fällen geringer Anerkennungsquote spricht die migrationspolitische Erwägung, dass mit dem Stellen wahrscheinlich aussichtsloser Asylanträge nicht das Ziel einer Beschäftigung in Deutschland verfolgt werden kann, dafür, den Antrag des Asylbewerbers auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis abzulehnen.“

Von der Ausländerbehörde des LRA Bad Tölz-Wolfratshausen werden diese Hinweise zum Anlass genommen, generell keine Arbeitsgenehmigungen an Asylbewerber aus Ländern mit „geringer Anerkennungsquote“ zu erteilen.

Unter den davon Betroffenen befinden sich u.a. die vielen Asylbewerber aus Afghanistan, die unserem Landkreis zugeteilt wurden und die seit ca. einem Jahr hier leben. Ihre Anerkennungsquote durch das BAMF liegt bei ca. 56% und kann durch zu erwartende Urteile der Verwaltungsgerichte noch erheblich steigen.

Wenn diese hohe Quote hinsichtlich der selbst durch das Innenministerium angemahnten Ermessensausübung bei der Erteilung von Arbeitsbewilligungen missachtet wird, kommen bei uns erhebliche Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit auf.

Darüber hinaus sollte es selbstverständlich sein, alle Ermessensspielräume zu nutzen, die die gesetzlichen Vorgaben lassen, damit unbescholtene Asylbewerber, die Arbeit finden, ihre Arbeitserlaubnis erhalten, ob sie nun etwa aus Afghanistan stammen - mit guter Bleibeperspektive von 56 Prozent - oder aus Pakistan mit einer Perspektive von nur 3 Prozent.

Dass hinsichtlich des Erteilens von Arbeitsgenehmigungen nicht so restriktiv verfahren werden muss, beweist das Verhalten des Landrates Christoph Göbel im Landkreis München Land:

Obwohl er der CSU angehört, werden durch seine Behörde auch bei geringer Bleibeperspektive Arbeitsgenehmigungen erteilt, weil er es für fatal hält, Flüchtlinge zum Nichtstun zu verurteilen. Er sagt:

„Bis ihre Asylverfahren abgeschlossen sind, so lange sind die Menschen sehr lange in den Unterkünften. Wenn sie verdammt wären, nur herum zu sitzen, wäre das sozial, politisch und auch mit Blick auf die Volkswirtschaft problematisch.“

Die Flüchtlinge in Arbeit zu bringen, sei das Wichtigste sagt LR Göbel.

„Wir werden alle Möglichkeiten nutzen, die wir haben, um Arbeitserlaubnisse zu erteilen, auch für Menschen mit geringen Anerkennungschancen.“

*„Im Landkreis München gibt es bisher keine einzige abgelehnte Arbeitserlaubnis.“
(Außer für Senegalesen, weil sie null Bleibeperspektive haben)*

Der Brief des Innenministeriums vom 19.12.2016 wurde inzwischen durch ein neues Schreiben der Behörde vom 27. Januar 2017 relativiert und korrigiert: Die Anweisungen entsprechen nunmehr weitgehend unseren Auslegungen des IMS vom 19.12.2016 und geben Herrn Landrat Christoph Göbel Recht in der Art und Weise, wie er seine Mitarbeiter hinsichtlich der Bewilligung von Arbeitsgenehmigungen verfahren lässt.

Sie, Herr Landrat Niedermaier haben daher Unrecht mit der am Montag, dem 01.02.2017 im Kreisausschuss geäußerten Behauptung, es gäbe keine Ermessensspielräume und das Handeln des LR Göbel aus dem Nachbarlandkreis sei rechtswidrig.

Wir, die Unterzeichner dieses Briefes, fühlen uns unter den geschilderten Umständen durch das Verhalten Ihrer Behörde in unserer Tätigkeit als ehrenamtliche Asylhelfer missbraucht.

Wir fordern Sie, als unseren gewählten Landrat, hiermit auf, dem menschenverachtenden und rechtswidrigen Verhalten, das von Ihrer Behörde ausgeht und bei dem Ihre Mitarbeiter sich nicht auf bestehende Vorschriften berufen können, ein Ende zu setzen!

Hochachtungsvoll

Gabriele und Eberhard Wolf, Am Schlossberg 20a, 82547 Eurasburg
<woplo@t-online.de>

sowie 25 weitere aktive Helfer aus Eurasburg/Beuerberg:

Kathrin Bassermann, Steffi Beese, Carola Belloni, Bernd Buchstab, Petra Buziol, Monika Eis, Franz Epp, Georg Goldhofer, Irene Grünwald, Peter Gründl, Conni Hanna, Corry Harder, Monika Hörr-Merten, Werner Hüttner, Conni Kölbl, Traute und Peter Liebenau, Anke Müllejans, Uwe Rathmann, Christine Samhammer, Lucia Schreck, Barbara Stosiek-Glaw, Michael Süßmann, Sibylle Tauchmann und Sabine Turpeinen

Die zitierten Aussagen von Herrn Landrat Göbel sind einem Bericht im Münchner Merkur vom 25.01.2017 entnommen, in dem er sich gegen die verschärfte Asylpolitik seiner eigenen Partei (der CSU) äußert.

Als Anlage fügen wir diesem Brief die Kopie einer Entscheidung Ihrer Behörde vom 30.01.2017 bei, die einen unbegleiteten afghanischen Jugendlichen aus unserer Gemeinde betrifft, über dessen Asylantrag noch nicht entschieden ist. Die Ablehnung seines Antrags auf Ausbildungserlaubnis ist in ihrem Zynismus kaum zu übertreffen.